

8. 1. Zur Auslegung des § 317 HGB.
2. Über die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 817 Satz 2 HGB.

II. Zivilsenat. Urf. v. 24. Februar 1931 i. S. W. u. Gen. (Weil.)
m. F. (Rl.). II 436/30.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger gründete im April 1922 im Verein mit dem Hotelbesitzer R. in B. die E. F.-Aktiengesellschaft daselbst mit einem Grundkapital von 2400000 M., das in der Folge wiederholt erhöht und bei der Goldmarkumstellung auf 720000 GM. umgestellt wurde. Er veräußerte an die Aktiengesellschaft, deren alleiniger Vorstand er wurde, seine Gaststättenbetriebe. Von dem Grundkapital der Gesellschaft hatte er rund $\frac{1}{20}$, R. rund $\frac{9}{20}$ im Besitz; Aktien im Nennbetrag von zusammen 8000 RM. sind im Besitze Dritter. Im Jahre 1925

wurde der Kläger, der damals als Vorstand ein Monatsgehalt von 1400 RM. hatte, der Gesellschaft größere Beträge schuldig, nach seiner Angabe 27000 RM., nach Behauptung der Gesellschaft 65000 RM. Der Aufsichtsrat wußte nur um 16000 RM. Nachdem eine Generalversammlung vom 15. Oktober 1925 dem Kläger die Entlastung versagt hatte, berief ihn der Aufsichtsrat unter dem 17. Oktober 1925 fristlos aus der Vorstandsstelle ab, verlangte die sofortige Abdeckung der Schuld und drohte mit Strafanzeige. Anfang November 1925 klagte die Aktiengesellschaft 65000 RM. gegen ihn ein; er erkannte 27000 RM. an, konnte aber nicht zahlen. Die G. F.-Aktien, sein angeblich so gut wie einziger Besitz, wurden nicht an der Börse gehandelt. Schließlich trat der Kläger nach verschiedenen Versuchen, sich anderwärts auf seine G. F.-Aktien Geld zu verschaffen, in Verbindung mit den Beklagten, den Inhabern eines Konkurrenzunternehmens der G. F.-Aktiengesellschaft. Es kam in der Folge zum Abschluß mehrerer notarieller Verträge zwischen den Parteien und zur Erteilung einer eben solchen Vollmacht des Klägers an die Beklagten. Um die Gültigkeit dieser Abmachungen dreht sich der Rechtsstreit. Im ersten Vertrag vom 26. Oktober 1925 verkaufte der Kläger Aktien der G. F.-Aktiengesellschaft im Nennwert von 70000 RM. für 35000 RM. an die beiden Beklagten. Er räumte diesen bis zum 31. Dezember 1928 ein Vorkaufsrecht in Ansehung seines gesamten gegenwärtigen und künftigen Besitzes an G. F.-Aktien zum Kurs von höchstens 75% ein; auch sollte er seinen verfügbaren Aktienbesitz nur im ganzen veräußern dürfen; das Vorkaufsrecht sollte erlöschen, wenn die Beklagten von ihrem Recht Gebrauch machten, vom Kläger den Rückwerb der 70000 RM. G. F.-Aktien zu verlangen. Die Beklagten ihrerseits verpflichteten sich, dem Kläger durch ihre Bürgschaft einen am 1. November 1926 rückzahlbaren Kredit von 10000 RM. zu verschaffen; zu ihrer Sicherung verpfändete ihnen der Kläger seinen Anspruch an R. auf Herausgabe von G. F.-Aktien im Nennwert von 120000 RM., die er diesem für eine Forderung von 20000 RM. in Pfand gegeben hatte. Weiter übernahm der Kläger die Verpflichtung, dafür einzutreten, daß die Beklagten zwei Sitze im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft erhielten, während sie sich verbindlich machten, mit ihren Stimmen im Aufsichtsrat dafür einzutreten, daß der Kläger wieder deren Vorstand würde.

In der nächsten Generalversammlung konnte jedoch der Kläger seine Pläne nicht durchsetzen, weil ihm K. das Stimmrecht aus den verpfändeten 120000 RM. Aktien streitig machte und er — Kläger — deshalb in der Minderheit war. Um die Mittel zur Auslösung der an K. verpfändeten Aktien in die Hand zu bekommen, schloß der Kläger nun mit den beiden Beklagten einen weiteren notariellen Vertrag vom 30. November 1925. Danach versprachen die Beklagten dem Kläger ein Darlehen von 20000 RM., wofür er ihnen die damit auszulösenden, an K. verpfändeten 120000 RM. Aktien zu Pfand gab. Weiter bot der Kläger den Beklagten, jetzt befristet bis zum 30. September 1930, seinen ganzen gegenwärtigen und künftigen Besitz an G. F.-Aktien zum Kurs von 75% zum Kauf an. Da K. ein Vorkaufsrecht auf nominell 79000 RM. G. F.-Aktien hatte, verpflichtete sich der Kläger ferner, im Falle der Ausübung dieses Vorkaufsrechts, um den Beklagten unter allen Umständen die Aktienmehrheit zu verschaffen, vor Annahme des Verkaufsangebots bei der Aktiengesellschaft mit seiner Stimmenmacht eine Kapitalerhöhung durchzusetzen und den Beklagten sein Aktienbezugsrecht zu überlassen, dafür einzutreten, daß bei der Aktiengesellschaft alles unterbleibe, was dem Erwerb der Aktienmehrheit durch die Beklagten entgegenstehe, und endlich sich dafür einzusetzen, daß die Beklagten je einen Sitz im Aufsichtsrat erhielten. In einem fernerem notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1925 sagten die Beklagten dem Kläger ein weiteres Darlehen von 10000 RM. zu, wofür er ihnen sicherheits halber nominell 120000 RM. G. F.-Aktien übereignete, die sich in Bankverwahrung befanden und für den Magistrat in B. gesperrt waren. In einer zweiten notariellen Urkunde vom selben Tag gab der Kläger Johann jedem der Beklagten Vollmacht, ihn in seiner Eigenschaft als Aktionär der G. F.-Aktiengesellschaft zu vertreten, insbesondere das Stimmrecht für ihn auszuüben, ohne daß er jedoch behindert sein sollte, dies selbst zu tun. Die Vollmacht sollte nur im Fall des Erlöschens des den Beklagten im Vertrag vom 30. November 1925 eingeräumten Optionsrechts widerrufenlich sein. Die Beklagten, die dem Kläger den Kaufpreis von 35000 RM. alsbald auszahlten, ihm die Kredite verschafften und die Darlehen gewährten, haben das ihnen im Vertrag vom 30. November 1925 eingeräumte Optionsrecht geltend gemacht.

Der Kläger behauptet, alle diese Verträge seien u. a. wegen Verstoßes gegen § 317 HGB. nichtig. Sein Antrag geht dahin: 1. festzustellen, daß die Verträge vom 26. Oktober, 30. November, 6. Dezember 1925 und die an letzterem Tag erteilte Vollmacht nichtig seien; 2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihm Zug um Zug gegen Zahlung von 35 000 RM. Aktien der E. F.-Aktiengesellschaft im Nennwert von 70 000 RM. herauszugeben.

Das Landgericht erklärte den Vertrag vom 30. November 1925 und die Vollmacht vom 6. Dezember 1925 für nichtig, wies aber im übrigen die Klage ab. Beide Teile legten Berufung ein, der Kläger insoweit, als seine Feststellungsklage in Ansehung des Vertrags vom 26. Oktober 1925 und sein Leistungsanspruch abgewiesen worden sind. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück; auf die Berufung des Klägers erklärte es auch den Vertrag vom 26. Oktober 1925 für nichtig und gab dem Leistungsantrag statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Der Berufungsrichter hält die beiden Verträge vom 26. Oktober und vom 30. November 1925 sowie die Vollmacht vom 6. Dezember 1925 wegen Verstoßes gegen § 317 HGB. für nichtig. Er führt hierzu im einzelnen aus: Nach dem Vertrag vom 26. Oktober 1925 bestehe die Leistung des Klägers im Verkauf eines Teils seiner E. F.-Aktien, in der Einräumung eines Vorkaufsrechts hinsichtlich seines übrigen Besitzes an solchen Aktien und in dem Versprechen, jedem der Beklagten einen Sitz im Aufsichtsrat zu verschaffen. Die Gegenleistung der Beklagten aber bestehe in der Zahlung des Kaufpreises, in dem Versprechen, im Aufsichtsrat für die Wahl des Klägers zum Vorstand der Gesellschaft einzutreten, und in der Zusage der Verschaffung eines Kredits von 10 000 RM. durch Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft. Das Versprechen des Klägers, für die Wahl der Beklagten in den Aufsichtsrat zu stimmen, und die Kreditzusage der Beklagten stünden im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung; die Kreditbeschaffung sei für den Kläger ebenso wesentlich gewesen wie der Aktienverkauf. Andererseits habe das Hauptinteresse der Beklagten darin gelegen, sich durch Sitze im Aufsichtsrat einen Einblick in die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft und Einfluß auf diese selbst zu ver-

schaffen. Sie würden den Kredit nie gewährt haben, wenn ihnen der Kläger nicht je einen Sitz im Aufsichtsrat versprochen hätte. Die Verpflichtung, die Beklagten in den Aufsichtsrat zu wählen, sei auch keine Folge ihres Vorkaufsrechts, sondern eine selbständige Verpflichtung des Klägers, für deren Übernahme die Kreditzusage der Beklagten, wenn auch nicht ausschließlich, bestimmend gewesen sei. Damit habe sich der Kläger für diese seine Abstimmung besondere Vorteile gewähren lassen, nämlich eben den Kredit von 10000 RM.

In Ansehung des Vertrags vom 30. November 1925 gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß die Verpflichtung des Klägers, mit seinen Aktien für die Wahl der Beklagten in den Aufsichtsrat und gegebenenfalls für eine Kapitalerhöhung einzutreten, „in erster Linie“ seine Gegenleistung für die Gewährung des weiteren Darlehens von 20000 RM. gewesen sei. Die Beklagten hätten ihm das Darlehen für diese seine Abstimmungsverpflichtungen gewährt; es handle sich also um die Gewährung und Annahme besonderer, mit dem Ergebnis der Abstimmung in keinem urfächlichen Zusammenhang stehender Vorteile, was dem § 317 HGB. zuwiderlaufe und den Vertrag in vollem Umfang nichtig mache.

Die Revision rügt insofern Verletzung des § 317 HGB., der §§ 133, 157 BGB. und des § 286 ZPO. Sie meint zunächst, rechtsirrig sei, daß das Berufungsgericht einen „besonderen Vorteil“ schon dann annehmen wolle, wenn sich dieser aus der Abstimmung selbst ergebe. Gewiß trifft das letztere Erfordernis des § 317 a. a. O. auch dann nicht zu, wenn der ausbedungene Vorteil allen Aktionären zugute kommen soll und kommt. Das hat der erkennende Senat in dem von der Revision angeführten Urteil vom 30. November 1928 (R. 1929 S. 642 Nr. 7) unter Aufgabe einer hierbon etwa abweichenden Rechtsauffassung des Urteils vom 22. Februar 1916 (R. 1916 S. 575 Nr. 2) ausgesprochen. Von einem besonderen Vorteil im Sinne des § 317 könnte übrigens z. B. auch dann keine Rede sein, wenn der Vorteil der Gesellschaft als solcher und damit mittelbar der Gesamtheit der Aktionäre zugute kommen soll. Allein das angefochtene Urteil beruht nicht auf der von ihm gegebenen Begriffsbestimmung. Denn es hat den Tatbestand des § 317 nicht deshalb als vorhanden angenommen, weil Kredit- und Darlehens-

zufolge sich schon aus der Abstimmung ergeben habe, sondern deshalb, weil beide die Gegenleistung oder mit die Gegenleistung für die übernommene Abstimmungsverpflichtung des Klägers gebildet und ausschließlich dem Kläger hätten zugute kommen sollen. Wäre dem so, dann würde die Vereinbarung wegen der Abstimmung allerdings gegen § 317 verstoßen. Dies muß auch die Revision zugeben. Ihr weiterer Angriff, mit dem sie Verletzung der §§ 133, 157 HGB. und des § 286 B.B. rügt, richtet sich deshalb gerade gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Abstimmungsverpflichtung gegen einen „besonderen Vorteil“ übernommen worden sei. Sie macht geltend, die Verträge seien als Ganzes zu würdigen; ihre Zerlegung in Einzel-Abreden werde dem Parteilichen nicht gerecht; es habe sich um den Erwerb der Aktienmehrheit durch die Beklagten gehandelt. Dahin hätten neben den anderen Abreden auch die Abstimmungs-Abreden gezielt, die mit den übrigen Leistungen des Klägers dessen „einheitliche“ Verpflichtung gebildet hätten. Es sei nicht angängig, die Abstimmungs-Verpflichtungen herauszugreifen und die Darlehens- und Kreditzufage als besondere Gegenleistung für sie hinzustellen. Die Auffassung des Berufungsgerichts lasse jede nähere Begründung vermischen, sie sei willkürlich und stehe im Widerspruch mit den sonstigen Ausführungen des Urteils über den Inhalt der beiderseitigen Leistungspflichten. Diese Angriffe schlagen nicht durch. Ob die Abstimmungs-Verpflichtung des Klägers gerade in der Kredit- und Darlehenszufage ihre „besondere“ Gegenleistung finden sollte, ist rechtlich unerheblich. Entscheidend kommt es nur darauf an, ob diese Verpflichtung für die Bemessung der Gegenleistungen der Beklagten nach Art und Umfang mit ursächlich gewesen ist, ob sich die Beklagten zu ihren Leistungen sonst überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe oder Art verstanden hätten. Denn dann hat der Kläger eben mit für seine Stimmrechtsbindung einen besonderen Vorteil erhalten. Daß dem nach dem Inhalt der beiden Verträge so ist, kann aber füglich nicht in Zweifel gezogen werden. Unerheblich ist vorab, welche Endzwecke die Parteien mit den Verträgen und der Stimmabrede im besonderen verfolgten. § 317 HGB. stellt nur darauf ab, ob für die Stimmrechtsverpflichtung ein besonderer Vorteil bedungen wurde, nicht aber auf den Inhalt der Abstimmungs-Vereinbarung im übrigen. Dieser kann zur Wichtigkeit einer solchen Abrede aus anderem Grunde führen, z. B. wegen

Sittenwidrigkeit. Mit der Frage der Anwendbarkeit des § 317 hat dies aber nichts zu tun.

Das Tatbestandsmerkmal des „besonderen Vorteils“ im Sinne des § 317 liegt ferner nicht nur dann vor, wenn für die Übernahme der Stimmrechts-Verpflichtung im Vertrag ausdrücklich und im besonderen ein bestimmter Vorteil festgelegt ist. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sich die Abstimmungs-Verpflichtung im Rahmen eines weiter gespannten Vertrags befindet, wenn sie für die Bemessung der Leistungen des anderen Teils mitbestimmend war und wenn ohne sie der ganze Vertrag entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit Gegenleistungen solcher Art und solchen Umfangs abgeschlossen worden wäre, wie sie tatsächlich gewährt wurden. Es kommt also nicht darauf an, ob gerade die Kredit- und Darlehenszusage als solche ihre Gegenleistung in der Abstimmungs-Verpflichtung des Klägers finden sollte, sondern entscheidend ist nur, ob die den Beklagten nach den Verträgen obliegenden Gegenleistungen in ihrer Gesamtheit wesentlich durch die Mitübernahme der Abstimmungs-Verpflichtung bestimmt worden sind. Daß aber die Abstimmungs-Verpflichtung des Klägers, wenn nicht für die Vertragschlüsse überhaupt, so doch jedenfalls für die Höhe und den Umfang gerade auch der geldlichen Gegenleistung der Beklagten sehr wesentlich mitbestimmend war, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu bezweifeln. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die Stimmrechtsbindung des Klägers in Ansehung seines nicht an die Beklagten veräußerten Besitzes keineswegs eine selbstverständliche Folge des Aktienverkaufs und der Einräumung des Vorkaufs- oder des Optionsrechts der Beklagten war, sondern eine weitere selbständige Verpflichtung bedeutete, die aber wegen der Höhe des dem Kläger verbliebenen Besitzes von erheblicher Bedeutung war. Zutreffend hebt das Urteil auch hervor, daß weder die Größe des von den Beklagten im Vertrag vom 26. Oktober 1925 erworbenen Aktienbesitzes noch das ihnen weiter eingeräumte Vorkaufsrecht einen „Anspruch“ auf ihre Zuwahl in den Aufsichtsrat begründete. Denn die von den Beklagten damals erworbenen Aktien stellten nur einen kleinen Bruchteil, nämlich kaum $\frac{1}{10}$ des Aktienkapitals dar. In der Tat gewährten also die beiden Verträge vom 26. Oktober 1925 und 30. November 1925 den Beklagten eine durch die Stimmrechts-

Verpflichtung und die Stimmenmacht des Klägers gesicherte Aussicht auf zwei Sitze im Aufsichtsrat und damit gegen verhältnismäßig kleinen Kapitalaufwand einen außerordentlichen Einfluß auf die Aktiengesellschaft selbst, der für sie als Konkurrenten naturgemäß um so höher zu bewerten war. Dies lag auch für die geschäftsführenden Parteien offen zutage. Daraus darf aber unbedenklich gefolgert werden, daß für die Ansprüche des Klägers und für die Zugeständnisse der Beklagten über Höhe und Umfang ihrer Vertragsleistungen gerade die Stimmrechtsverpflichtung wegen ihrer Zumahl zum Aufsichtsrat wesentlich mitbestimmend war. Denn sie sicherte ihnen auch ohne Besitz der Mehrheit einen weitgehenden Einfluß auf die Aktiengesellschaft. Damit hatte sich der Kläger auf alle Fälle für die Ausübung seines Stimmrechts besondere Vorteile versprechen lassen, andererseits sind ihm solche von den Beklagten gewährt worden. Dies gilt sowohl für den Vertrag vom 26. Oktober 1925 als auch für den vom 30. November 1925. Wie es sich mit der Verpflichtung des Klägers wegen Ausübung seines Stimmrechts in Absicht auf eine Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft verhält, mit anderen Worten: ob gerade auch die Übernahme dieser Verpflichtung für die Bemessung der Gegenleistung der Beklagten von Bedeutung war, kann unerörtert bleiben, da dies für die Stimmrechtsverpflichtung in Ansehung der Aufsichtsratsposten unbedenklich zu bejahen ist.

Unbegründet sind die verfahrensrechtlichen Rügen aus §§ 139, 286 ZPO., welche die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts richtet, daß die Wichtigkeit der Stimmrechtsabrede über die Wahlen zum Aufsichtsrat die Wichtigkeit der Verträge nach sich ziehe. Ob dies gerade die wichtigste Verpflichtung des Klägers war, ist unerheblich. Daß sie von ausschlaggebender Bedeutung für die Vertragsabschlüsse war, ergibt sich aus dem eigenen Vortrag der Beklagten. Das Berufungsgericht hatte bei dieser Sachlage keinen Anlaß zur Ausübung des Fragerechts. Ebensovienig ist § 286 ZPO. verletzt; vielmehr hat der Berufungsrichter in Würdigung des Gesamthaltis der Verhandlungen ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß beide Verträge ohne die Verpflichtung des Klägers, „seine immer ausschlaggebende Stimmenmacht für die Zuwahl der Beklagten zum Aufsichtsrat einzusetzen“, überhaupt nicht abgeschlossen worden wären, daß es also bei der Regel des § 139

AGB. (Nichtigkeit der ganzen Verträge) sein Bemenden haben müsse. . . .

2. Endlich rügt die Revision Verletzung des § 817 BGB. und des § 286 ZPO., soweit das Berufungsgericht dem Herausgabeanspruch des Klägers stattgegeben hat.

Der Vorderrichter hat diesen Anspruch als solchen aus ungerechtfertigter Bereicherung für begründet erklärt. Er lehnt die Anwendbarkeit des § 817 BGB. ab, weil nicht festgestellt werden könne, daß auch der den Aktienverkauf betreffende Teil des Vertrags vom 26. Oktober 1925 gegen § 317 HGB. verstoße. Dies würde nach Ansicht des Berufungsgerichts nur der Fall sein, wenn der gezahlte Kaufpreis außergewöhnlich hoch wäre, wenn also in dem Mehrpreis schon die Zusage eines besonderen Vorteils für die Art der Abstimmung läge. Dafür fehle es — so führt das Urteil weiter aus — an jeder Grundlage; die Beklagten hätten an K. den gleichen Preis bezahlt; der Kläger habe sich verpflichtet, beim Rückkauf nach Ablauf von 3 Jahren das Doppelte zu entrichten, und halte den von den Beklagten gezahlten Preis für sehr niedrig. Demnach sei ein „Überpreis“ nicht festzustellen; die Nichtigkeit dieses Teils des Vertrags ergebe sich vielmehr allein aus dem § 139 BGB., weil nicht anzunehmen sei, daß die Beklagten den Vertrag ohne die wichtige Stimmrechtsabrede abgeschlossen hätten. An sich hätten die Beklagten durch die Kaufabrede weder gegen ein gesetzliches Verbot noch gegen die guten Sitten verstoßen; ebensowenig sei dies beim Kläger durch Annahme des Kaufpreises geschehen.

Die Revision hält die Auffassung des Berufungsgerichts zur Frage der Anwendbarkeit des § 817 BGB. für rechtsirrig unter Hinweisung darauf, daß der Vorderrichter an anderem Orte die beiderseitigen Leistungen in ihrer Gesamtheit einander gegenüber gestellt habe. Es kann auf sich beruhen, ob dem Berufungsgericht insoweit durchweg beigetreten werden könnte (RGZ. Bd. 67 S. 321). Denn die Anwendbarkeit des § 817 Satz 2 BGB. scheidet an einem anderen Bedenken. Nach nunmehr feststehender Rechtsprechung greift diese Vorschrift nur im Falle bewußter Zuwiderhandlung gegen das Verbotgesetz durch (RGZ. Bd. 104 S. 54, Bd. 105 S. 272; WarnRspr. 1922 Nr. 82). Hier handelt es sich um eine gesetzliche Anordnung, die schon vermöge ihres Gegenstands und ihrer inneren Bedeutung abseits liegt und deren Voraussetzungen im Schrifttum umstritten sind und auch in der Rechtsprechung zur Zeit des Ver-

tragschlusses nicht resülos geklärt waren, wie das Urteil des erkennenden Senats vom 30. November 1928 (R. 1929 S. 672 Nr. 7) beweist. Hierzu kommt, daß sich die Parteien bei Abschluß des Vertrags vom 26. Oktober 1925 insofern des Beistands eines Rechtskundigen bedienten, als sie von einem solchen ihre Abreden, so wie sie getroffen waren, notariell beurkunden ließen und demgemäß nicht ohne Grund annehmen konnten, daß ihre Abmachungen keinem Verbotsgesetz zuwiderlaufen würden, wie es § 317 HGB. darstellt. Damit entfällt die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB. ohne weiteres.